

Hamburger Segel-Club e.V

CLUBHAFEN BETRIEBSORDNUNG

Diese Clubhafen Betriebsordnung (CBO) wurde auf der Vorstandssitzung am 20.2.2018 modifiziert und tritt mit diesem Datum in Kraft. Alle vorherigen Fassungen der Clubhafen Betriebsordnung verlieren ihre Gültigkeit.

Präambel

Der CBO liegt als Leitgedanke der in § 2 der Clubsatzung festgelegte „Zweck und die Ziele“ des Clubs zugrunde. Die mit der Durchführung und Überwachung der CBO beauftragten Personen sind angewiesen, Ihre Handlungen in besonderer Weise an diesen Grundsätzen zu orientieren.

1. Geltungsbereich

Die CBO gilt für den gesamten Außenbereich des HSC und ist für alle Personen, die sich dort aufhalten, verbindlich. Jedes Mitglied des HSC ist verpflichtet, erforderlichenfalls die Regelungen der CBO durchzusetzen, insbesondere auch gegenüber Nichtmitgliedern. Die Bestimmungen der CBO werden von den Personen, die sich in ihrem Geltungsbereich befinden, ausdrücklich anerkannt.

Für den Geltungsbereich der CBO, insbesondere für das Hebezeug und die Slipbahn gelten Sicherheitsvorschriften, auf die in Punkt 8 der CBO näher eingegangen wird. Es besteht unbedingte Informationspflicht über die Sicherheitsbestimmungen für jedermann.

2. Weisungsberechtigungen

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Obmann Alsterhafen, seine Stellvertreter und der angestellte Hafenteiler handeln im Auftrag des Vorstandes. Ihren Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

In Abwesenheit der vorstehend genannten Personen ist jedes Clubmitglied bei besonderen Gefahren oder wenn die allgemeine Ordnung es gebietet, berechtigt und verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in solchen Fällen ist zu achten.

3. Dienstpflicht des Hafenteilers

Die Dienstpflicht des Hafenteilers richtet sich ausschließlich nach der in seinem Arbeitsvertrag festgelegten Stellenbeschreibung. Der Hafenteiler berichtet an den Obmann Haus und Alsterhafen.

Der Hafenteiler ist zu keinen Dienstleistungen verpflichtet, die nicht im Interesse des HSC liegen. Nicht im Interesse des HSC liegt alles, was nicht dem Wohl aller Clubmitglieder dient. Der Hafenteiler vertritt den Obmann Alsterhafen während dessen Abwesenheit.

4. Gebührenpflicht

Alle Clubleistungen im Geltungsbereich der CBO sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in Ihrer jeweiligen Höhe vom Vorstand in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der CBO.

Alle Gebühren sind Bringschulden und im Voraus zu entrichten. Bei Nichtbeachtung erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um 50 Prozent. Nachhaltige Verweigerung der Gebührenerichtungspflicht wird nach Maßgabe von Punkt 9 der CBO behandelt.

Soweit Liegeplatz, Schrank und/oder Backskistenmieter für die Zahlung von Gebühren den HSC zum Bankeinzug ermächtigt haben, entfällt die Pflicht zur Vorab Entrichtung der Gebühren mit Ausnahme der Gebühr für die Bootsreinigung.

An Gegenständen des Mieters, die während der Dauer des Mietverhältnisses auf das Clubgelände gelangen, steht dem HSC ein gesetzliches Pfandrecht zu, das der HSC für den Fall geltend macht, dass der Mieter sich mit der Zahlung von Beträgen im Verzug befindet, die nach der Gebührenordnung des HSC geschuldet sind. Bei Bedarf wird der Vorstand das dem HSC zustehende Pfandrecht durch geeignete Maßnahmen auch im Wege der Selbsthilfe gem. § 562 b BGB durchsetzen.

5. Zuteilung von Liegeplätzen, Schränken und Backskisten

Die Zuteilung von Liegeplätzen, Schränken und Backskisten erfolgt durch den Obmann Alsterhafen im Auftrag des Vorstandes. Die Liegeplatzzuteilung erfolgt vorzugsweise an solche Segler, die den Segelsport aktiv ausüben. Das Nutzen der im HSC Alsterhafen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Liegeplätze als Boots Aufbewahrungsort geht zu Lasten aktiver Segler und widerspricht damit dem Vereinszweck „Förderung des Segelsports“. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch die Zuteilung mehrerer Liegeplätze an eine Person nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe erfolgen. Gegen die Zuteilung von Liegeplätzen, Schränken und Backskisten durch den Obmann Alsterhafen besteht kein Einspruchsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung dieser Clubeinrichtungen besteht ebenfalls nicht.

Voraussetzung für die Zuteilung von Liegeplätzen, Schränken und Backskisten ist die Stellung eines Antrages. Die Antragsformulare werden in der Clubzeitung veröffentlicht und stehen darüber hinaus in der Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie können auch über das Internet „www.hsc-hamburg.org“ heruntergeladen werden.

Die Anträge für die Zuteilung von Liegeplätzen, Schränken und Backskisten für die neue Segelsaison sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres bei der Geschäftsstelle eingehend einzureichen. Die Nichtabgabe eines entsprechenden Antrages wird vom HSC als ausdrückliche Absage eines Liegeplatz-, Backskisten-, Schrankwunsches interpretiert, der Obmann Alsterhafen kann in diesen Fällen frei über die betroffenen Einrichtungen verfügen.

a. Zuteilungsdauer

Für die Sommersaison gelten die Liegeplatzzuteilung sowie die Sommersaison Gebühr vom 15. März bis 15. November des Jahres. Für Backskisten und Schränke gelten die Zuteilung und die Jahresgebühr vom 15. Januar bis 15. Dezember des Jahres.

b. Räumungspflicht

Zum Ablauf der Mietzeit sind alle Boote vom Clubgelände zu entfernen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gelände des HSC kein Winterlagerplatz ist. Bei Nichtbefolgung behält sich der HSC das Recht einer Bootsentsfernung auf Kosten des Bootseigners vor. Die Gebühren hierfür sind in der Gebührenordnung geregelt. Fremdkosten gehen zu Lasten des Eigners.

Schränke und Backskisten müssen in jedem Jahr in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar für die Durchführung notwendiger Arbeiten geräumt werden. Die Schlüssel sind nach Räumung und Reinigung der Schränke bzw. Backskisten unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurück zu geben.

Nicht geräumte Schränke und Backskisten werden durch den HSC geöffnet und geleert. Vorgefundene Gegenstände werden verwahrt und stehen für den Eigentümer gegen Entrichtung einer Spende von € 50,00 für die Jugendabteilung bis zum 15. Januar der laufenden Wintersaison zur Abholung bereit.

Nach dem 15. Januar werden die Verwahrungsgegenstände einer clubinternen Versteigerung zugeführt oder entsorgt. Nicht gereinigte Schränke und Backskisten wird der HSC auf Kosten des Mieters reinigen.

Der HSC haftet nicht für Verlust oder Beschädigung bei einer Räumung aus den Schränken

entnommener Gegenstände.

c. Registrierungspflicht

Bei Einnahme des ihm zugeteilten Liegeplatzes hat der Eigner sein Boot unter Angabe des Bootstyps, der Segelnummer sowie des Bootsnamens beim Obmann Alsterhafen, seinem Stellvertreter oder in der Geschäftsstelle registrieren zu lassen. Die Registrierung dient zur Identifizierung des Bootes. Boote die nicht registriert sind, liegen unberechtigt im Alsterhafen und werden vom Clubgelände kostenpflichtig entfernt.

Im Falle von Eignergemeinschaften, die einen Liegeplatz gemietet haben, sind zusätzlich sämtliche Eigner der Geschäftsstelle zu melden. Betriebssportgruppen und andere Gemeinschaften sind verpflichtet, die Bootsnutzer in der Geschäftsstelle registrieren zu lassen.

d. Versicherungspflicht

Mit der Abgabe eines Liegeplatzantrages verpflichtet sich der Bootseigner zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für sein Boot. Auf Verlangen hat der Liegeplatzinhaber dem HSC das Vorhandensein einer solchen Versicherung nachzuweisen.

e. Untervermietung

Die Untervermietung von Liegeplätzen, Schränken und Backskisten ist –auch bei nur vorübergehender Abwesenheit nicht gestattet. Bei Nichtinanspruchnahme der Mietsache gehen alle Rechte ersatzlos an der HSC zurück. Beim Verkauf eines Bootes an ein HSC Mitglied oder an einen Dritten ist eine Übertragung des zugeteilten Liegeplatzes auf den Erwerber nicht gestattet. Der Erwerber des Bootes kann einen Liegeplatz nur auf eigenen Antrag erhalten. Der Liegeplatzmieter hat bei einem Bootswechsel das Recht auf weitere Nutzung des von ihm gemieteten Liegeplatzes. Der Bootswechsel ist jedoch dem Obmann Alsterhafen anzuzeigen. (vgl. c. Registrierungspflicht).

Zeitweiliges Verlassen des zugeteilten Liegeplatzes verwirkt nicht das Recht auf den Liegeplatz. Der Mieter soll den Obmann Alsterhafen oder seine Stellvertreter frühzeitig über die Zeit und Dauer seiner Abwesenheit informieren. Der Obmann Alsterhafen oder seine Stellvertreter sind berechtigt, den Liegeplatz für die Dauer der Abwesenheit des Liegeplatzinhabers anderen Liegeplatzinteressenten zuzuteilen. Die Liegegebühren für diese Zeit stehen ausschließlich dem HSC zu.

Kommerzielle Nutzung

Eine kommerzielle Nutzung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieter (Eigner / Eignergemeinschaft, Betriebssportgruppen etc.) für Schulung und / oder Vermietung eines im HSC Hafen liegenden Bootes ist untersagt.

f. Umlegen von Booten

Bei besonderem Liegeplatzbedarf des HSC bei Regatten und bei notwendigen Reparaturarbeiten an den Steganlagen sind der Obmann Alsterhafen und seine Stellvertreter berechtigt, Boote von den zugeteilten Liegeplätzen zu entfernen und auf andere Liegeplätze zu verholzen. Der Obmann Alsterhafen wird sich bemühen, solche Maßnahmen frühzeitig mit dem Liegeplatzmieter abzustimmen. Wenn es aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich ist, kann eine Liegeplatzzuteilung zeitweise auch ganz aufgehoben werden. Über eine solche Notwendigkeit wird der Liegeplatzinhaber im Voraus schriftlich informiert.

Mit Belegung des Liegeplatzes verpflichtet sich der Mieter, diesen insbesondere bei Großveranstaltungen des HSC bei Bedarf auf entsprechende Aufforderung des Hafenmeisters, die auch in die Liegeplatzzuweisung aufgenommen werden kann, jeweils bis zu einer Woche vor und einer Woche nach der Veranstaltung zu räumen. Der HSC wird nach Möglichkeit Ausweichliegeplätze ggf. auch in anderen Alsterhäfen– anbieten.

g. Abstellen und Lagern von Booten, Trailern und anderen Gegenständen

Das Lagern von Booten, Segeln, und sonstigen Gegenständen ist ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. den entsprechenden Einrichtungen gestattet. Bootsanhänger dürfen nur zum Be- und Entladen von Booten auf das Clubgelände gebracht werden und sind danach unverzüglich vom Gelände zu entfernen. Der Obmann Alsterhafen und seine Stellvertreter sind berechtigt, bei Nichtbefolgung die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu ergreifen und unberechtigt auf dem Clubgelände abgestellte Bootsanhänger und/oder Boote zu entfernen. Hierfür anfallende Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Fremdgebühren gehen in jedem Fall zu Lasten des Eigners.

h. Festmachen der Boote

Jeder Liegeplatzmieter ist verpflichtet, sein Boot so an dem ihm zugeteilten Liegeplatz zu vertäuen und abzufendern, dass anderen Liegeplatzinhabern keine Schäden zugefügt werden.

Für das Manövrieren der Boote auf den Wasserflächen im Bereich des Alsterhafens gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der beengten Platzverhältnisse zwischen den Stegen und Schlingeln beim Manövrieren besondere Vorsicht geboten ist. Sollten Schäden, gleichaus welchem Grunde, entstehen, ist der Verursacher unabhängig von der Schuldfrage verpflichtet, den Schaden unverzüglich in der Geschäftsstelle zu melden. Bei einem Verstoß gegen diese Meldepflicht kann der Vorstand Maßnahmen gemäß § 8 der Clubsatzung in die Wege leiten.

6. Zuteilung von Liegeplätzen an Regattateilnehmer und Gäste

Soweit verfügbar, bemüht sich der HSC Regattateilnehmern und Gästen für befristete Zeit Liegeplätze zur Verfügung zu stellen. Die Zuteilung erfolgt durch den Obmann Alsterhafen oder seine Stellvertreter. Der zugewiesene Liegeplatz ist für die Dauer der Zuteilung für den Regattateilnehmer oder Gast verbindlich. Das eigenmächtige Verlegen eines Bootes vom zugewiesenen auf einen anderen Liegeplatz ist nicht gestattet.

Für Gastlieger besteht während der Dauer der Liegeplatzzuteilung Gebührenpflicht gemäß Punkt 4 der CBO und der Gebührenordnung.

Für Regattateilnehmer ist die Gastliegegebühr im Meldegeld für einen Zeitraum von 2 Tagen vor Regattabeginn bis 2 Tage nach Ende der Regatta enthalten. Wird diese Freiliegezeit überschritten, tritt Gebührenpflicht gemäß Punkt 4 der CBO und der Gebührenordnung ein.

Für Teilnehmer an der Mittwochsregatta (Känguruhregatta) wird eine Freiliegezeit ausgeschlossen.

7. Hebezeug und Slipbenutzung

Die Hebezeug und Slipbenutzung ist gebührenpflichtig gemäß Punkt 4 der CBO und der Gebührenordnung und geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzers. Für Mieter eines Liegeplatzes im HSC Alsterhafen ist diese Gebühr in der Liegeplatzmiete enthalten. Für Regattateilnehmer ist diese Gebühr innerhalb einer Zeit von 7 Tagen vor bis 7 Tagen nach der Regatta im Meldegeld enthalten. Außerhalb dieser Freikranzeit ist die Hebezeug und Slipbenutzung gebührenpflichtig. Für Gastlieger ist die Hebezeug und Slipbenutzung gebührenpflichtig. Für Teilnehmer an der Mittwochsregatta (Känguruhregatta), die nicht HSC Mitglieder sind, besteht Gebührenpflicht für die Benutzung des Hebezeuges und des Slips.

a. Benutzungszeiten

Die Benutzung des Hebezeuges und der Slipanlage ist ausschließlich während der vom Obmann Alsterhafen festgelegten Zeiten möglich. Diese Zeiten sind an der Hebeeinrichtung und im Schaukasten vor der Bootsmannskammer durch Aushang bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Kran/Slipzeit mit dem Obmann Alsterhafen und/oder seinen Stellvertretern telefonisch verabredet werden.

b. Sicherheitsvorschriften für die Hebezeugbenutzung

Die Benutzung des Hebezeuges ist mit besonderen Gefahren verbunden, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird. Die Hebeeinrichtungen dürfen daher nur nach vorheriger Sicherheitsbelehrung genutzt werden. Die Belehrung erfolgt schriftlich oder mündlich durch autorisierte Personen (z.B. Hafenmeister).

8. Befahren des Clubgeländes, Hundehaltung

Für den Geltungsbereich der CBO besteht ein uneingeschränktes Befahrverbot für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Skateboards, und sonstige Fahrzeuge. Das, auch kurzfristige, Abstellen von Fahrzeugen auf dem Clubgelände ist nicht gestattet. Der Obmann Alsterhafen sowie seine Vertreter sind berechtigt, Platzverweise auszusprechen und abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig entfernen zu lassen.

Hunde sind im Bereich des Clubgeländes anzuleinen und sind bei Belästigung von Clubmitgliedern und Gästen unverzüglich vom Clubgelände zu entfernen.

9. Nichtbefolgung der Clubhafen Betriebsordnung

Nichtbefolgung und/oder Zuwiderhandlungen gegen die CBO oder einzelne ihrer Vorschriften kann sofortige Kündigung bestehender Mietverhältnisse, Widerruf einer Liegeplatzzuteilung, Sperrung des Hafens für Eigner, Steuerleute und Boot zur Folge haben. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, Mieter von Backskisten und Schränken bei Nichtbefolgung der Räumungs- und Reinigungsverpflichtungen bei künftiger Zuweisung von Backskisten und Schränken ganz oder teilweise auszuschließen. Über die jeweils geeigneten Maßnahmen entscheidet der BGB Vorstand. In besonders schwerwiegenden Fällen behält sich der Vorstand die Anwendung des § 8 der Clubsatzung vor. Regattateilnehmer werden besonders auf die Möglichkeit der Anwendung der WR durch das Organisationskomitee mittels Schiedsgerichtsspruch hingewiesen.

10. Allgemeines Verhalten

Jeder Benutzer der Clubanlagen und der clubeigenen Einrichtungen ist gehalten, die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten, Steg- und Schlingelanlagen sowie das Mobiliar pfleglich zu behandeln,

Gartenstühle und Tische nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß abzustellen, jegliche Verschmutzung der gesamten Anlagen zu vermeiden, die Anlagen und die Außenfront des Clubhauses tunlichst zu schonen, sowie festgestellte Schäden oder Sicherheitsbeeinträchtigungen zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, sie dem Obmann Alsterhafen oder seinen Stellvertretern umgehend zu melden. Jeder Benutzer des Hafens und jedes Mitglied des HSC ist darüber hinaus durch sein persönliches Verhalten mitverantwortlich für die sichere, reibungslose und harmonische Abwicklung des Alsterhafenbetriebes.

11. Haftung

Eine Haftung des HSC, seiner Organe oder Beauftragten für entstandene Personen- und/oder Sachschäden im gesamten Geltungsbereich wird ausdrücklich ausgeschlossen. Hiervon unberührt ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

12. Werbung

Werbung ist auf der Alster durch §10a des Hamburgischen Wassergesetz verboten. Dies gilt auch für werbende Aufschriften/Logos auf den Rümpfen und/oder Segeln, die nicht Segelmacher- oder Herstellerzeichen sind. Für diese Boote gilt ein generelles Kran- und Liegeverbot im Hafen und ein Startverbot bei Regatten. Ausnahmen nur mit vorliegenden Genehmigungen der Behörden.

HAMBURGER SEGEL-CLUB e.V.
Der Vorstand